

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Zustandekommen von Verträgen

1.1. Leistungen

AANDARTA erbringt ihre Leistungen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und des jeweiligen Einzelvertrages. Die Erteilung eines Auftrags schliesst die Anerkennung der AGB durch den KUNDEN ein. Einkaufs-, Bestell- oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, selbst wenn AANDARTA ihre vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen solche Bedingungen erfüllt.

1.2. Verweis

AANDARTA weist in der jeweiligen Offerte, in der Auftragsbestätigung oder - sofern vorhanden - in der Vertragsurkunde auf diese AGB's hin. Sie gelten mit der Annahme der Offerte bzw. der nicht sofort widersprochenen Auftragsbestätigung oder mit Abschluss des Einzelvertrages als angenommen.

2. Umfang und Ausführung von Leistungen

2.1. Art und Umfang

Art und Umfang der von AANDARTA zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Inhalt der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung der AANDARTA oder - sofern vorhanden - der Vertragsurkunde. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

2.2. Ausführung

Die Ausführung erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden. AANDARTA informiert den KUNDEN regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

3. Mitwirkungspflichten

3.1. Unterstützung

Der KUNDE wird AANDARTA bei der Erbringung der Leistungen bestmöglich unterstützen. Er stellt - insbesondere unentgeltlich und zeitgerecht - alle erforderlichen Mittel zur Verfügung, welche AANDARTA braucht, um ihre Leistungen zu erbringen. Hierzu gehören u. a. Büroräume beim KUNDEN mit der dazugehörigen Infrastruktur, wie z.B. eine voll funktionsfähige EDV-Anlage, Drucker, Telekommunikationsanlagen inkl. Telefon und Telefax sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung des massgeblichen Ansprechpartners.

3.2. Sicherung

Der KUNDE verfügt über eine tagesaktuelle Sicherung von der Software und aller Daten gegen unbeabsichtigten Verlust oder Veränderung. AANDARTA kann bei allen Leistungen davon ausgehen, dass jeweils eine solche Sicherung der Produktivdaten vorhanden ist.

4. Personaleinsatz

4.1. Personal Aandarta AG

AANDARTA setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein. AANDARTA ist befugt bei Bedarf Dritte zur Erbringung ihrer Leistungen beizuziehen.

5. Vergütung

5.1. Leistungen

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erbringt AANDARTA ihre Leistungen nach Aufwand gemäss den jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Ansätzen der AANDARTA. Die Preisangaben verstehen sich ohne MWST. Kosten und Auslagen sind vom KUNDEN zusätzlich zu entschädigen.

5.2. Preiserhöhungen

Preiserhöhungen für wiederkehrende Leistungen werden dem KUNDEN von AANDARTA auf Anfang eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist mitgeteilt.

5.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, falls ein solcher vereinbart wurde.

5.4. Konditionen

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Danach sind Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. AANDARTA ist zudem berechtigt, die weitere Vertragserfüllung von der Zahlung der fälligen Rechnung oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit für die offenen Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Ohne schriftliche Mitteilung des KUNDEN gilt die Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als genehmigt.

5.5. Sicherung der Zahlung

AANDARTA kann teilweise oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine Geschäftsverbindung besteht, oder wenn andere Gründe vorliegen, welche eine Sicherung der Zahlung durch den KUNDEN erforderlich machen.

5.6. Ansprüche

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

6. Rechte bezüglich der erbrachten Leistungen

6.1. Eigentum

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht ein allfällig erstelltes Werkexemplar des Arbeitsergebnisses und der Dokumentation in das Eigentum des KUNDEN über.

6.2. Geistiges Eigentum

Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte sowohl dem KUNDEN wie auch AANDARTA zu. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten. Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte bei AANDARTA.

6.3. Know-how

AANDARTA hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des KUNDEN gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

7. Sorgfältige Ausführung

AANDARTA haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.

8. Gewährleistung

8.1. Funktionsfähigkeit

AANDARTA leistet Gewähr für die Funktionsfähigkeit und die von ihr zugesicherten Eigenschaften der von ihr verkauften eigene Produkte und der von ihr erbrachten individuellen Leistungen mit Ergebnisverantwortung.

8.2. Mängel

Der KUNDE prüft die Produkte und Leistungen nach Lieferung und rügt alle offensichtlichen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Erhalt des Produkts. Der KUNDE benachrichtigt AANDARTA schriftlich über allfällige verdeckte Mängel innerhalb von 30 Tagen nach deren Feststellung. Alle Mängelrügen müssen, soweit dem KUNDEN zumutbar, eine möglichst genaue Beschreibung des Problems enthalten, damit AANDARTA in die Lage versetzt wird, den Fehler zu reproduzieren. Bei verspäteten, unzureichenden oder unbegründeten Mängelrügen entfällt die Gewährleistungspflicht von AANDARTA.

8.3. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Lieferung bzw. Installation.

8.4. Ersatzlieferung oder Nachbesserung

AANDARTA beseitigt den Mangel nach ihrer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Eine neue Version des Produkts ist vom KUNDEN zu übernehmen, selbst wenn dies zu Anpassungen oder Umstellungen führt. Im Rahmen der Nachbesserung ist AANDARTA zudem berechtigt, den Fehler vorübergehend durch eine Korrekturdatei (Patch) oder einen Service-Pack zu beheben und eine dauerhafte Fehlerbeseitigung erst mit dem nächsten Update zur Verfügung zu stellen.

8.5. Preisminderung

Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach dem dritten Versuch fehl, steht dem KUNDEN eine Preisminderung auf den Wert des fehlerhaften Produktes im Zeitpunkt der Lieferung zu. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

8.6. Produkte von Dritten

Keine Gewährleistung wird übernommen für Produkte (Hard- und Software), welche von AANDARTA in Erfüllung ihres Vertrages von Dritten zugekauft bzw. mit dem Recht zum Gebrauch erworben worden sind. Auf Verlangen werden die Gewährleistungsansprüche von AANDARTA gegen den Dritten dem KUNDEN abgetreten. Sofern AANDARTA die Behebung von Mängel an Drittprodukten vornehmen muss, ist der KUNDE verpflichtet, AANDARTA die Aufwendungen zu ersetzen.

8.7. Haftungsanspruch

Die Gewährleistungspflichten von AANDARTA sowie jeglicher Haftungsanspruch des KUNDEN entfallen bei:

- nicht oder nicht gehöriger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des KUNDEN;
- Installation, Wartung oder Reparatur durch den KUNDEN oder einen Dritten;
- Zusatz-Software, Schnittstellenverbindungen oder Zubehör, welche vom KUNDEN oder Dritten geliefert wurden;
- nicht den Spezifikationen entsprechendem Gebrauch oder Betrieb.



8.8. Kosten

Soweit die Prüfung behaupteter Mängel ergibt, dass kein Gewährleistungsanspruch vorliegt, ist der KUNDE verpflichtet, AANDARTA die Kosten der Prüfung zu ersetzen. Zu ersetzen ist auch der durch die Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung einer Mitwirkungspflicht AANDARTA entstandene Mehraufwand bei der Mängelbeseitigung.

9. Schutzrechte

9.1. Schutzrechte Dritter

Bei der Ausführung ihrer Dienstleistungen wird AANDARTA gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wesentlich verletzen. Sie haftet für die Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht. Der KUNDE ermächtigt AANDARTA, für die Auftragsausführung notwendigen Daten, aus den relevanten Datenbanken zu beziehen.

9.2. Rechtsstreit

AANDARTA wehrt nach ihrem eigenen Ermessen und auf eigene Kosten jeden Rechtsstreit ab bzw. legt diesen bei, der gegen den KUNDEN geltend gemacht wird, weil eine von AANDARTA unter diesen AGB's erbrachte Leistung ein Schutzrecht eines Dritten in dem Land verletzt, in dem die Leistung genutzt wird. AANDARTA entschädigt den KUNDEN für alle Kosten und Schäden, die rechtskräftig gegen diesen in Verbindung mit einem solchen Rechtsstreit festgelegt werden, sofern

- die Verletzung auf das vorsätzliche oder grobfahrlässige Handeln von AANDARTA zurückzuführen ist, und
- der KUNDE AANDARTA unverzüglich über einen solchen behaupteten Anspruch schriftlich informiert, und
- der KUNDE AANDARTA ermächtigt, einen solchen Anspruch abzuwehren oder zu regeln, und
- der KUNDE AANDARTA alle relevanten Informationen und die angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt.

9.3. Haftung

AANDARTA haftet nicht für Kosten und Schäden, die dem KUNDEN in Verbindung mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehen, falls die entsprechende Handlung nicht von AANDARTA schriftlich und im Voraus genehmigt wurde.

9.4. Verletzung von Schutzrechten

Falls eine Verletzung von Schutzrechten eines Dritten durch eine Leistung der AANDARTA behauptet wird oder nach vernünftiger Ansicht von AANDARTA voraussichtlich eintreten wird, ist AANDARTA nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder

- für den KUNDEN das Recht auf fortgesetzte Nutzung der Produkte ohne Mehrkosten für den KUNDEN zu beschaffen oder
- die Leistungen in einer solchen Weise zu verändern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, sofern diese

weiterhin im Wesentlichen die bisherigen Funktionseigenschaften aufweisen.

9.5. Ansprüche

Dem KUNDEN stehen gegenüber AANDARTA keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

9.6. Haftung Verletzung von Schutzrechten

AANDARTA haftet nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, die verursacht werden, dass

- AANDARTA sich an Pläne, Vorgaben und Anweisungen des KUNDEN hält;
- AANDARTA technische Informationen oder Technologie nutzt, die vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden;
- ein Produkt vom KUNDEN oder Dritten modifiziert oder verändert wird; oder
- ein Produkt vom KUNDEN nicht der in den Dokumentationen, Bedienungsanleitungen etc. angegebenen Weise

verwendet wird.

9.7. Ansprüche und Kosten

Der KUNDE hält AANDARTA schadlos gegen alle Ansprüche und Kosten, die AANDARTA infolge einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, welche durch einen der vorgenannten Umstände verursacht werden.

10. Haftung

10.1. Verursachte Schäden

AANDARTA und ihre Erfüllungsgehilfen haften ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

10.2. Ausschluss

Eine Haftung von AANDARTA für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstaustausch, Mehraufwendungen, Kosten für Ersatzbeschaffungen sowie Datenverlust, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.3. Haftungsbeschränkung

Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche vertragliche, einschliesslich vorvertragliche Ansprüche. Nicht eingeschränkt wird jedoch die gesetzliche Haftung, insbesondere diejenige für Personenschäden.

10.4. Haftungsfall

Im Haftungsfall kann der KUNDE ausschliesslich die in diesen AGB's festgelegten Ansprüche geltend machen.

11. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beizugezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

12. Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Der bekanntgebende Vertragspartner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

13. Anstellungsverzicht

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des andern Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000.— unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

14. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile gilt folgende Rangfolge:

- 1 Vertragsurkunde (sofern vorhanden);
- 2 Auftragsbestätigung;
- 3 Offerte;
- 4 AGB.

Die AGB haben beim Bestehen einer Vertragsurkunde Vorrang vor der Offerte und die Offerte und die AGB's haben Vorrang vor dem Pflichtenheft.

15. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus diesen AGB's bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte übertragen, abgetreten oder verpfändet werden. Diese Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden. Nicht als Dritte gelten einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

16. Anwendbares Recht

Streitigkeiten über die Anwendbarkeit und den Inhalt dieser AGB's sowie den jeweiligen Einzelverträgen unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

17. Streiterledigung

17.1. Meinungsverschiedenheiten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB's sowie den jeweiligen Einzelverträgen in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

17.2. Einigung

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz der AANDARTA zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts der AANDARTA, den KUNDEN an dessen Sitz zu belangen.